



STELLUNGNAHME NR. 03/2010

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

vom 28. Mai 2010

**bezüglich einer Verordnung der Kommission XXX/2010 zur Festlegung von
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lizenzen und
Tauglichkeitszeugnissen für Fluglotsen**

I. Allgemeines

1. Das beständige Wachstum der Luftfahrt in Europa bringt viele Herausforderungen mit sich, insbesondere bezüglich der wesentlichen Sicherheitsfaktoren bei Flughäfen und Flugsicherungsdiensten bzw. beim Luftverkehrsmanagement. Es müssen daher die erforderlichen Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden, um in allen Mitgliedstaaten die Sicherheit mittels einer einheitlichen, gesamthaften aufsichtsbehördlichen Vorgehensweise zu gewährleisten.
2. Mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „die Grundverordnung“ genannt), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009² wird ein angemessener und umfassender Rahmen für die Festlegung und Umsetzung gemeinsamer technischer Bestimmungen und Verwaltungsverfahren im Bereich der Zivilluftfahrt geschaffen. Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz³ wird damit unbeschadet der Zertifizierungen oder Lizenzierungen von Personen und Organisationen, die bereits gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wurden, aufgehoben. Die Grundverordnung ermächtigt die Kommission, Durchführungsbestimmungen für die Lizenzierung von Fluglotsen und damit verbundene Zulassungen zu erlassen, die dem Stand der Technik einschließlich der bewährten Verfahren und dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fluglotsenausbildung entsprechen. Weiterhin ist in der Grundverordnung festgelegt, dass Durchführungsbestimmungen zunächst auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz erarbeitet werden müssen.
3. Der Umfang dieser Regelsetzungsaktivität ist in der Aufgabenbeschreibung (Terms of Reference - ToR) ATM.003⁴ „Erweiterung des EASA-Systems auf die Sicherheitsregulierung von Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdiensten - Erarbeitung von Regeln über die Lizenzierung von Fluglotsen“ dargestellt. Wie jedoch in Kapitel II dieser Stellungnahme näher erläutert, standen der Inhalt und der Regelgebungsprozess der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“ genannt) nicht vollständig im Einklang mit der oben erwähnten Aufgabenbeschreibung. Der Inhalt dieser Stellungnahme folgt der Entscheidung, die bei der 33. Sitzung des Ausschusses für den einheitlichen europäischen Luftraum am 3./4. Dezember 2009 getroffen wurde und die im anschließenden Schreiben⁵ der Europäischen Kommission an die Agentur umrissen wurde, worin das „beschleunigte Verfahren“ für die beschleunigte Umsetzung der bereits bestehenden Durchführungsbestimmungen, unter anderem der Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz, näher beschrieben wurde.
4. Bezüglich des Vorgesagten befasst sich die vorliegende Stellungnahme mit der Umsetzung dieser Richtlinie mit nur minimalen technischen Aktualisierungen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Inhalt dieser Stellungnahme nur den ersten Schritt eines zweistufigen Prozesses darstellt, der im Schreiben der Europäischen Kommission

¹ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79, 19.03.2008, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 hinsichtlich Flughäfen, des Flugverkehrsmanagements und der Flugsicherungsdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/23/EG (ABl. 309, 24.11.2009, S. 51).

³ Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz (ABl. L 114, 27.04.2006, S. 22).

⁴ http://www.easa.europa.eu/ws_prod/r/doc/TORs2/ToR%20ATM.003.pdf

⁵ TREN F2/JP/sr D(2009) 74614 vom 9. Dezember 2009.

beschrieben ist. Die vollständige Umsetzung der Anforderungen gemäß der Grundverordnung und die vollständige Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang Vb dieser Verordnung wird in einer späteren Phase nach dem Regelgebungsprozess des Verwaltungsrats der Agentur erfolgen. Die Agentur sollte die oben genannte Aufgabenbeschreibung in einer Weise abändern, die diese abgestufte Vorgehensweise besser zum Ausdruck bringt.

5. Dies wurde von einer von der Agentur eingesetzten Vorschriftenerstellungsgruppe erledigt. Die Zusammensetzung der Vorschriftenerstellungsgruppe wurde auf der Grundlage der Regelgebungsverfahren der Agentur unter Berücksichtigung der Komplexität der Aufgabe, der erforderlichen Erfahrung und der durch die Tätigkeit möglicherweise beeinflussten Interessengruppen festgelegt. Die Agentur selbst hat die Sekretariatsaufgaben für diese Vorschriftenerstellungsgruppe wahrgenommen und diese Stellungnahme formuliert.
6. Die Agentur legt der Kommission hiermit ihre Stellungnahme vor, mit der als erste Phase das „beschleunigte Verfahren“ unter rechtlicher Einhaltung von Artikel 8 Buchstabe c und Artikel 22 Buchstabe b der Grundverordnung erfüllt werden soll.
7. Die vorgeschlagenen Regeln wurden erarbeitet unter Berücksichtigung der Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz sowie der bereits bestehenden Gesetzgebung der Gemeinschaft bezüglich des einheitlichen europäischen Luftraums und der von der ICAO veröffentlichten einschlägigen internationalen Normen und bewährten Verfahren (d. h. der Anhänge) auf der Grundlage von Artikel 37 des Abkommens von Chicago, auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Grundverordnung, mit der die Agentur beauftragt wird, die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens von Chicago durch Schaffung einer Grundlage für eine gemeinsame Auslegung und einheitliche Umsetzung von deren Bestimmungen und dadurch zu unterstützen, dass die ordnungsgemäße Beachtung von deren Bestimmungen bei der Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen sichergestellt wird.
8. Zur Sicherstellung der vollständigen Umsetzung der oben erwähnten Artikel der Grundverordnung und zur Herstellung einer vollständigen Einhaltung der in Anhang Vb der Grundverordnung genannten grundlegenden Anforderungen wird die Agentur eine Evaluierung des europäischen Lizenzierungssystems für Fluglotsen und weiterer Verbesserungen vornehmen, die für einen „umfassenden Ansatz für ein Luftverkehrssystem“ erforderlich sind, damit als zweiter Schritt der Kommission eine Stellungnahme einschließlich der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen vorgelegt werden kann.
9. Die vorliegende Stellungnahme wurde unter teilweiser Beachtung des vom Verwaltungsrat der Agentur festgelegten Verfahrens⁶ und nach den Bestimmungen von Artikel 19 der grundlegenden Verordnung gebilligt. Abweichungen von diesem Verfahren, die durch die Anwendung des „beschleunigten Verfahrens“ bedingt sind, das von der Kommission und vom Ausschuss für den einheitlichen Luftraum vorgeschrieben wurde, wurden dem Verwaltungsrat der Agentur vorgelegt, der seine grundsätzliche Unterstützung einer solchen Vorgehensweise in diesem speziellen Fall bekräftigte, in dem bereits Rechtsvorschriften vorhanden sind, wobei davon ausgegangen wurde, dass der Inhalt der bestehenden Vorschriften nur unwesentlich geändert werden würde.

⁶ Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des von der Agentur anzuwendenden Verfahrens zur Veröffentlichung von Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen (Regelsetzungsverfahren). EASA MB 08-2007, 13.06.2007.

II. Konsultation

10. Aufgrund der engen Terminvorgaben des „beschleunigten Verfahrens“ muss der erste Teil der Durchführungsbestimmungen bis Ende 2010 erlassen werden. Dies führt wiederum dazu, dass die Agentur diese Stellungnahme spätestens im Juni 2010 vorlegen muss, wodurch es der Agentur nicht möglich war, die regulären Schritte des Regelgebungsprozesses einzuhalten, insbesondere, was die formelle öffentliche Anhörung der Akteure betrifft. Gemäß dem normalen Regelgebungsprozess hätte die Agentur eine Ankündigung eines Änderungsvorschlags (Notice of Proposed Amendment - NPA) mit anschließender öffentlicher Anhörung erstellen müssen, auf die eine öffentliche Anhörung folgt. Für die Veröffentlichung des Kommentar-Beantwortungsdokuments (Comment Response Document - CRD) und die Vorlage der Stellungnahme wären ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der NPA mindestens weitere sechs bis sieben Monate erforderlich gewesen. Die vorgeschlagene Entwurfsvorschrift stellt eine Umsetzung der bereits vorhandenen Richtlinie dar, und es wurden keine Agenturenentscheidungen, die akzeptable Mittel zur Einhaltung enthalten, oder Anleitungen erstellt. Aus diesen Gründen wurde das „beschleunigte Verfahren“ vorgeschlagen, und die Stellungnahme wird der Europäischen Kommission direkt vorgelegt und veröffentlicht.
11. Um sicherzustellen, dass die Akteure im größtmöglichen Umfang über den Inhalt dieser Stellungnahme informiert werden, wird die Agentur gemeinsam mit der Europäischen Kommission eine eigene Konferenz abhalten, auf der der Inhalt dieser Stellungnahme ausführlich erläutert wird. Weiterhin wird die Agentur mindestens für die nachfolgenden Stellen getrennte Informationsveranstaltungen über den Inhalt dieser Stellungnahme durchführen: Ausschuss für den einheitlichen Luftraum (Single Sky Committee - SSC), Branchenbeirat (Industry Consultation Body - ICB), EASA-Beratungsgremium (EASA Advisory Board), Beratungsgruppe der einzelstaatlichen Behörden (Advisory Group of National Authorities - AGNA) und Beratender Ausschuss für Sicherheitsstandards (Safety Standards Consultative Committee - SSCC).
12. Die Agentur wird der Europäischen Kommission die Beratungsergebnisse der Konferenz und der Informationsveranstaltungen schriftlich vorlegen und diese auf der ATM & Airports-Website veröffentlichen⁷.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

Hintergrund

13. Bei der Durchführung dieser Regelgebungsaufgabe auf der Grundlage der oben genannten Anweisungen stellten sich die nachfolgenden Herausforderungen.
14. Das bestehende Rechtsinstrument hat die Form einer Richtlinie, die in eine Verordnung „überführt“ werden soll. Diese Änderung der Rechtsnatur bringt bereits eine erhebliche Änderung der bindenden Wirkung der Bestimmungen des zukünftigen Rechtsakts mit sich. Im Gegensatz zu Richtlinien, die ihrem Wesen nach im Hinblick auf das zu erreichende Ergebnis bindend sind, wobei den einzelstaatlichen Behörden die Wahl der Form und der Methoden überlassen bleibt und lediglich eine Umsetzung in das Rechtssystem der Einzelstaaten erforderlich ist, hat eine Verordnung allgemeine Wirkung und ist in ihrer Gesamtheit in allen Mitgliedstaaten bindend und unmittelbar anwendbar.
15. Die bestehende Richtlinie wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 80 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen, während die rechtliche Grundlage der neuen Durchführungsbestimmung Artikel 8 Buchstabe c der Grundverordnung ist, mit dem die Kommission ermächtigt wurde, Maßnahmen zur Änderung der nicht-wesentlichen Elemente dieses Artikels durch eine Ergänzung hierzu zu ergreifen. Die Ziele, der Umfang und der Inhalt der Übertragung von Befugnissen sind in der Grundverordnung klar

⁷ <http://easa.europa.eu/atm/index.html>

definiert, und diese setzen für die Inkraftsetzung der Umsetzungsregeln auf der Grundlage dieser Verordnung klare Grenzen. Weiterhin beinhaltet die Grundverordnung wesentliche gemeinsame Anforderungen für die Schaffung eines hohen einheitlichen Niveaus der Sicherheit in der Zivilluftfahrt und verpflichtet die Kommission, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen, um deren einheitliche Anwendung sicherzustellen.

16. Die einheitliche Anwendung der Durchführungsbestimmungen ist ein Schlüsselement für die Schaffung und Aufrechterhaltung eines hohen einheitlichen Sicherheitsniveaus in der Zivilluftfahrt in Europa und ist damit ein Schlüsselfaktor für die Erreichung der in der Grundverordnung festgelegten Ziele. Daher können Ermessungsbefugnisse der Mitgliedstaaten bezüglich der Umsetzung der gemeinsamen Anforderungen nicht aufrechterhalten werden.
17. Letztlich ist die Aufrechterhaltung und Stärkung des gemeinsamen Lizenzierungssystems für Fluglotsen in der Europäischen Union ein wesentliches Element des europäischen Flugverkehrskontrollsystems. Die Schaffung eines gemeinsamen einheitlichen Sicherheitsniveaus wird auch die gegenseitige Anerkennung der Lizenzen stärken und die Freizügigkeit von Personen und Dienstleistungen fördern.

Änderungen gegenüber der vorhandenen Richtlinie

18. Bei der Durchführung dieser Regelgebungsaufgabe hat die Agentur keine wesentlichen Änderungen am Lizenzierungssystem für Fluglotsen und an den Lizenzerteilungsanforderungen vorgenommen. Gewisse Änderungen an einigen Bestimmungen der Richtlinie waren jedoch aufgrund der oben beschriebenen **Änderung der Rechtsgrundlage** unvermeidlich und durch die klar bestimmten Ziele und den klar bestimmten Umfang und Inhalt der Übertragung von Rechten, die aus höherrangigen Verordnungen stammen, bedingt (siehe insbesondere Artikel 8 Buchstabe c Absatz 10 der Grundverordnung). In solchen Fällen haben die Agentur und die Sachverständigen der Vorschriftenerstellungsgruppe versucht, Lösungen zu finden, die eine Aufrechterhaltung des derzeitigen Status quo in den Mitgliedstaaten ermöglichen und keine wesentlichen Änderungen an der Höhe der Anforderungen darstellen.

Beispiele:

- (1) Die Definition des Geltungsbereichs der Grundverordnung erlaubt keine direkte Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Durchführungsbestimmung auf Fluglotsen, die unter der Verantwortlichkeit eines Flugsicherungsdienstes arbeiten, der Dienste für Luftfahrzeugbewegungen außerhalb der allgemeinen Luftfahrt anbietet (womit insbesondere militärische Anbieter gemeint sind). Stattdessen – und ganz im Einklang mit den Bestimmungen der Grundverordnung – müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Dienste, die militärisches Personal für die Öffentlichkeit erbringt oder dieser zugänglich macht, ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau haben, und sie können auf freiwilliger Basis beschließen, die Grundsätze dieser Durchführungsbestimmung auf ihr militärisches Personal anzuwenden, das Dienste für die Öffentlichkeit erbringt;
 - (2) Einführung grundlegender Anforderungen bezüglich des Managementsystems von Ausbildungsorganisationen mit ausdrücklicher Erwähnung der Bestellung des verantwortlichen Betriebsleiters, der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und der Gewährung eines Zugangs zu den Einrichtungen für die zuständige Aufsichtsbehörde, um eine Grundlage für die Einhaltung der einschlägigen wesentlichen Anforderungen und ICAO-Vorschriften zu schaffen.
19. Weitere Änderungen waren notwendig für den **Umgang mit den Ermessungsbefugnissen** der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie. Diese Befugnisse können im Rahmen der Grundverordnung nicht aufrechterhalten werden, da sie den Leitprinzipien dieser Verordnung widersprechen. Als Kompromisslösung wird vorgeschlagen, einige dieser Vereinbarungen mittels entsprechender

Übergangsregelungen aufrechtzuerhalten, statt allgemeine Bestimmungen zu schaffen, die es Mitgliedstaaten erlauben würden, weiterhin einzelstaatliche „Varianten“ festzulegen. Diese Übergangsmaßnahmen würden es Mitgliedstaaten, die bereits solche Varianten geschaffen haben, erlauben, weiterhin nationales Recht anzuwenden, bis die gemeinsamen Regelungen geschaffen sind, die an die Stelle der bestehenden Varianten treten. Dies wird es Mitgliedstaaten erlauben, ihre derzeitigen Praktiken beizubehalten, ohne das durch die Grundverordnung geschaffene System zu beeinträchtigen, ohne dass es ihnen gestattet ist, Abweichungen von den allgemeinen Regeln außerhalb der Möglichkeiten festzulegen, die die Grundverordnung vorsieht.

Beispiele:

- (1) Verwendung einzelstaatlicher Vermerke;
 - (2) die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, eine Altersgrenze für die Ausübung der Rechte einer Berechtigung festzulegen.
20. Mit anderen Erscheinungsformen von Ermessungsbefugnissen, die Mitgliedstaaten eingeräumt wurden, musste in einer anderen Weise verfahren werden. Bezüglich dieser **Abweichungsmöglichkeiten**, die die Berechtigung zur Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen gemäß Artikel 14 Absatz 6 und 7 beinhalten, gibt es keine andere rechtmäßige Möglichkeit zur Abweichung von den Anforderungen als mittels dieser Bestimmungen. Die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 14 räumt Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, von den Standards der Durchführungsbestimmungen in berechtigten Fällen abzuweichen, wobei gleichzeitig sichergestellt ist, dass ein gleichwertiger Schutz erreicht wird, der eine gegenseitige Anerkennung und sogar die Anwendung derselben Maßnahme in ähnlichen Fällen durch andere Mitgliedstaaten erlaubt. Dies gilt für die Abweichungsmöglichkeiten bezüglich der Ausbildungsstandards und des Mindestalters.

Beispiele:

- (1) Bezüglich der Befugnisse von Mitgliedstaaten, von den vorgeschriebenen Ausbildungsstandards abzuweichen, schlägt die Agentur vor, die Anforderungen bezüglich der Ausbildungsstandards so zu ändern und zu verallgemeinern, dass es nicht notwendig ist, ein spezielles Verfahren für Fälle, in denen die Standards nicht eingehalten werden, zu erstellen, womit von der allgemeinen Möglichkeit einer Abweichung, die die Grundverordnung selbst vorsieht, abgewichen werden würde.
- (2) Die Möglichkeit, ein niedrigeres Eintrittsalter zu erlauben, ist ein komplexerer Fall, da diese Abweichung nach der aktuellen Form der Richtlinie auch Auswirkungen auf die gegenseitige Anerkennung der Lizenzen haben könnte. Die Agentur ist der Meinung, dass die Möglichkeit einer Abweichung bezüglich des Eintrittsalters die Mitgliedstaaten durch die Grundverordnung automatisch eingeräumt wird, soweit die Voraussetzungen für die Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen erfüllt sind. Wie jedoch oben erläutert, implizieren die Flexibilitätsbestimmungen der Grundverordnung ausdrücklich die gegenseitige Anerkennung aller Lizenzen, die gemäß den einschlägigen gemeinsamen Regeln erteilt wurden, und dieses Prinzip gilt auch für Lizenzen, die gemäß den Flexibilitätsbestimmungen erteilt wurden. Daher wäre die Aufrechterhaltung der Möglichkeit, die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen zu verweigern, die im Rahmen der Flexibilitätsbestimmungen erteilt wurden, um eine niedrigere Altersgrenze zu erlauben, rechtlich und technisch weder möglich noch zu rechtfertigen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und angesichts der einschränkenden Auflage, nur minimale technische Aktualisierungen vorzunehmen, schlägt die Agentur zwei Optionen für die Zwecke von Artikel 29 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a vor, wobei in beiden Fällen Option A klar bevorzugt wird, da dies die technisch und rechtlich sauberere Lösung ist, die zugleich die Einhaltung der einschlägigen ICAO-Forderung gewährleistet.

21. Einige **redaktionelle Änderungen** mussten vorgenommen werden, um eine unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen ohne einzelstaatliche Durchführungsbestimmungen zu ermöglichen (1), um den Wortlaut der Durchführungsbestimmung an denjenigen der Grundverordnung anzugleichen (2) oder die Bezugsdokumente zu harmonisieren, die bezüglich der Gültigkeitszeiträume im gesamten Text herangezogen wurden (3).

Beispiele:

- (1) Die Verordnung bestimmt, dass die Bewerbung um eine Lizenz an die zuständige Aufsichtsbehörde in der durch diese Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Form und Weise zu richten ist; eine solche Verfahrensforderung erschien in der Richtlinie nicht, da sie nur die Ziele festlegte, die mittels einzelstaatlicher Durchführungsbestimmungen erreicht werden sollten;
- (2) Verwendung des Begriffs „Ausbildungsorganisation“ statt „Ausbildungsanbieter“, um die Nomenklatur an diejenige der Grundverordnung anzugleichen; Verwendung des Begriffs „zuständige Aufsichtsbehörde“ statt NSA, da die Agentur für bestimmte beschränkte, aber genau definierte Aufgaben die Rolle der einzelstaatlichen Behörden übernehmen muss, was die Verwendung eines allgemeineren Begriffs erforderlich macht;
- (3) Angleichung der Verweise auf Gültigkeitszeiträume, wobei der Berechnung in Jahren Vorzug vor der Berechnung in Monaten gegeben wurde.

22. Es mussten **geringfügige technische Aktualisierungen** vorgenommen werden, um die in Artikel 8 Buchstabe c Absatz 11 der Grundverordnung genannte Forderung zu erfüllen und auf den Stand der Technik einschließlich der bewährten Verfahren und des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auf dem Gebiet der Fluglotsenausbildung zu verweisen. Diese Änderungen schließen die erforderliche Aktualisierung der Bezugsunterlagen (1) und sonstige Klarstellungen ein, die die Sachverständigen der Vorschriftenerstellungsgruppe (2)(3) für erforderlich hielten.

Beispiele:

- (1) Aktualisierung des Verweises auf die neueste Fassung der „Specifications for the ATCO Common Core Content Initial Training“ („Bestimmungen für gemeinsame Kerninhalte der grundlegenden Ausbildung von Fluglotsen“) der Eurocontrol im betreffenden Anhang;
- (2) An Fluglotsen in Ausbildung muss die klare Anforderung gestellt werden, dass sie über einen Sprachenvermerk verfügen müssen, um die unterschiedlichen einzelstaatlichen Verfahren auf diesem Gebiet einander anzugleichen;
- (3) Bezüglich der Verlängerung von Tauglichkeitszeugnissen sollte eine Klarstellung mittels der Einführung einer Verlängerungsfrist von 45 Tagen vorgenommen werden, die sich nicht auf das Beginn-/Enddatum der Gültigkeit auswirkt.

23. Daneben mussten noch weitere **Änderungen am Aufbau** vorgenommen werden. Auf der Grundlage der oben genannten Anweisungen folgt dieser Entwurf einer Durchführungsbestimmung nicht dem horizontalen Aufbau, der für die Durchführungsbestimmungen der Grundverordnung vorgesehen war, und enthält alle für die Lizenzierung von Fluglotsen relevanten Bestimmungen in einer einzigen Rechtsvorschrift. Der Entwurfstext ist jetzt in Kapitel und Artikel gegliedert. Im Sinne einer einfacheren Anwendung und der späteren Eingliederung dieser Bestimmungen in den horizontalen Aufbau von Durchführungsbestimmungen wurden die Tauglichkeitszeugnisse für Fluglotsen, die für Ausbildungsorganisationen und die für die zuständigen Aufsichtsbehörden geltenden Anforderungen in eigenen Kapiteln untergebracht. Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Anforderungen thematisch zusammengefasst (1)(2).

Beispiele:

- (1) Die Berechtigungen und Bedingungen für die Auszubildendenlizenz sind in einem einzigen Artikel zusammengefasst.
- (2) Die Bestimmung über die Gültigkeit von Erlaubnissen und Befugnissen ist jetzt auf zwei Bestimmungen aufgeteilt, die jeweils in den entsprechenden Artikeln erscheinen.

Planung für die zweite Phase

24. Entsprechend der besonderen rechtlichen Natur einer Richtlinie ist deren Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen, was bei einer Verordnung nicht der Fall ist, die direkt auf die Rechtsordnung in den Mitgliedstaaten anwendbar sein und in dieser Geltung haben soll. Aufgrund des „beschleunigten Verfahrens“ und angesichts des beschränkten Mandats der Agentur, die nur geringfügige technische Aktualisierungen vornehmen durfte, war es nicht möglich, sich mit allen Fragen, Anforderungen und Verfahren zu befassen, die derzeit noch in der Richtlinie im Vergleich mit den Anforderungen der Grundverordnung fehlen.
25. Es bestand Einvernehmen darüber, dass diese Fragen erst während der zweiten Phase der Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen für die Lizenzierung von Fluglotsen, in der eine vollständige Umsetzung der Anforderungen der Grundverordnung und eine vollständige Einhaltung der grundlegenden Anforderungen von Anhang Vb dieser Verordnung erreicht werden soll, umfassend behandelt und gelöst werden können.
26. Auf der Grundlage der Beurteilung, die die Agentur gemeinsam mit den Sachverständigen der Vorschriftenerstellungsgruppe vorgenommen hat, wurden bereits in dieser Phase eine Reihe von Problemen identifiziert, bei denen weitere legislative Maßnahmen für die obigen Zwecke erforderlich sind, wozu auch die Erarbeitung zusätzlicher Anforderungen zur Verbesserung der derzeitigen Bestimmungen zählt. Diese Probleme betreffen unter anderem Folgendes:
 - Angleichung der jeweiligen Anforderungen bezüglich der Altersgrenze, der Ausbildung und der Sprachkenntnisse;
 - Überprüfung der Ausbildungsanforderungen sowie der Ausbildungsmodule, um eine vollständige Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu erreichen, und Schaffung von Durchführungsbestimmungen und akzeptablen Mitteln der Einhaltung in Bezug auf die Ausbildung von Fluglotsen;
 - Erarbeitung detaillierter und maßgeschneiderter Regeln für die Beurteilung der Kompetenz und für Ausbilder und Beurteiler unter Berücksichtigung des erteilten Unterrichts bzw. der durchgeführten Beurteilung, um eine Einhaltung der wesentlichen Forderungen sowie der für die Zertifizierung geltenden Verfahren zu erreichen;
 - Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen und akzeptablen Mitteln zur Einhaltung in Bezug auf die Tauglichkeitszeugnisse von Fluglotsen;
 - Einführung ausführlicherer Bestimmungen bezüglich einer verminderten Tauglichkeit und des Gebrauchs psychoaktiver Substanzen und Medikamente;
 - Eventuelle Einführung weiterer Erlaubnisse und Befugnisse;
 - Einführung von Vorlagen für Lizenzen und Zertifizierungsbescheinigungen;
 - Einbau der Bestimmungen für zuständige Behörden und für Ausbildungsorganisationen in die entsprechenden Teile der horizontalen Regelstruktur, die die Agentur in Änderungsvorschlag 2008-22 vorgeschlagen hat⁸;

⁸ In diesem NPA wird vorgeschlagen, dass „Organisationsanforderungen“ für regulierte Luftfahrtorganisationen in eine einzige Durchführungsbestimmung aufgenommen werden sollen, die für

- Erarbeitung von Anforderungen und Kriterien für die Zulassung von Beurteilern und, falls erforderlich, von Prüfern;
 - Verbesserung der Anforderungen an ein Managementsystem gemäß den Vorschlägen in besagtem NPA und Umsetzung der Anforderungen von ICAO Anhang 1 an ein Sicherheitsmanagement;
 - Festlegung von Berechtigungen von Ausbildungsorganisationen bezüglich Ausbildungsgängen, Lehrplänen und Genehmigungen und Änderungen für Kompetenzprogramme, und
 - Erarbeitung von Anforderungen für Flugsimulationsübungsgeräte.
27. Zu diesem Zweck schlägt die Agentur vor, eine Überprüfung des europäischen Lizenzierungssystems für Fluglotsen vorzunehmen und weitere Verbesserungen durchzuführen, die erforderlich sind, um einen „umfassenden Ansatz für ein Luftverkehrssystem“ zu verwirklichen, um anschließend als zweiten Schritt der Kommission eine Stellungnahme einschließlich der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorzulegen.
28. Die oben erwähnte Stellungnahme sollte auch diejenigen Fragen ansprechen, bei denen jetzt im Rahmen des beschleunigten Verfahrens keine Möglichkeit bestand, die unterschiedlichen einzelstaatlichen Bestimmungen durch gemeinsame Regeln zu ersetzen; die Agentur schlägt daher vor, die Anwendbarkeit einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gegebenenfalls vorübergehend aufrechtzuerhalten (nähere Erläuterungen hierzu siehe auch in Punkt 19).

Inhalt

Kapitel 1 – Grundsätze

29. Dieses Kapitel enthält die Grundsätze, die für diese gesamte Verordnung gelten. Artikel 1 und 2 definieren die **Zielsetzungen, den Gegenstand und den Geltungsbereich** der Verordnung. Gegenstand ist die Erläuterung, womit sich der Rechtsakt befasst, während sich Geltungsbereich auf die Kategorien von faktischen oder rechtlichen Situationen und die Personen bezieht, für die der Rechtsakt gilt. Dieses Kapitel enthält außerdem ein Verzeichnis der Begriffsbestimmungen und die Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Nomenklatur in diesen Artikeln musste mit der neuen Nomenklatur des Vertrags von Lissabon abgeglichen werden. Geltungsbereich und Gegenstand dieser Durchführungsbestimmung sind abhängig von denjenigen der Grundverordnung, d. h. sie können nicht über diejenigen des Rechtsakts hinaus erweitert werden, mit dem die Befugnisse delegiert werden.
30. Die Definition des Geltungsbereichs der Grundverordnung erlaubt keine direkte Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Durchführungsbestimmung auf Fluglotsen, die unter der Verantwortlichkeit eines Flugsicherungsdienstes arbeiten, der Dienste für Luftfahrzeugbewegungen außerhalb der allgemeinen Luftfahrt anbietet (womit insbesondere militärische Anbieter gemeint sind). Vielmehr und in vollständiger Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Grundverordnung müssen die

alle regulierten Luftfahrtorganisationen gelten soll (Part-OR). Diejenigen gemeinsamen Organisationsanforderungen, die für alle Organisationen gelten (zum Beispiel Managementsystem, allgemeine personelle Anforderungen, Zugang zu Einrichtungen, Führung von Unterlagen) werden in einem allgemeinen Abschnitt mit der Bezeichnung OR.GEN zusammengefasst. Die spezifischen Bestimmungen für jeden Typ von Luftfahrtorganisationen (z. B. Flugsicherungsorganisationen, Ausbildungsorganisationen, Luftfahrtbetriebe, Flughafenbetreiber) enthalten weitere organisatorische Anforderungen in weiteren Abschnitten (zum Beispiel OR.ATO, OR.OPS). Die vorgeschlagenen Bestimmungen für das Sicherheitsmanagement sind in Part-OR, Abschnitt OR.GEN, Kapitel 2, OR.GEN.200, enthalten. Die Agentur sichtet derzeit die Kommentare, die während der öffentlichen Anhörung dieses Änderungsvorschlags eingegangen sind. Das betreffende Kommentar-Beantwortungsdokument und der überarbeitete Text werden demnächst veröffentlicht.

Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Dienste, die militärisches Personal für die Öffentlichkeit erbringt oder dieser zugänglich macht, ein mindestens gleichwertiges Sicherheitsniveau haben (Absatz 3). Es muss betont werden, dass es aufgrund des eindeutigen Ausschlusses des Militärs aus dem Geltungsbereich der Grundverordnung nicht möglich ist, die Anwendbarkeit der gemeinsamen Regeln mittels dieser Durchführungsbestimmung auf das Militär auszudehnen. Als Kompromiss schlägt die EASA daher vor, sowohl im Hauptteil des Texts als auch in den Erwägungsgründen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, die Grundsätze dieser Verordnung (d. h. die Grundsätze der zivilen Regeln) auf freiwilliger Basis auf ihre militärischen Fluglotsen anzuwenden, wenn sie dies wünschen, um damit dasselbe Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten (Absatz 4).

31. Die Nomenklatur ist mit derjenigen der Grundverordnung abgeglichen. Auch wenn die Verwendung des Begriffs „Öffentlichkeit“ („Dienste, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden“) unterschiedlich ist, wird davon ausgegangen, dass sie für die Zwecke der Sicherstellung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus ausreichend weit ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „effektiv“ in „gleichwertig“ geändert wurde, um so nahe wie möglich am Text der Richtlinie zu bleiben. Zum Zwecke der Klarstellung wurden auch Erläuterungen zur Absicht des Gesetzgebers in die Erwägungsgründe aufgenommen.
32. Artikel 3 enthält die **Begriffsbestimmungen**, wobei nur redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie mit der in der Grundverordnung benutzten Nomenklatur übereinstimmen, und um diese auf die notwendigen Elemente einer Begriffsbestimmung zu beschränken, womit die Streichung der normativen und später wiederholten Elemente zum Beispiel bei der Definition von „Erlaubnis“ gemeint ist. Bezüglich der zweiten Stufe ist darauf hinzuweisen, dass in der Grundverordnung durchgängig der Begriff „Zertifizierungsbescheinigung“ im Zusammenhang mit Ausbilden und Beurteilern verwendet wird, dass jedoch die Einführung dieses Begriffs im „beschleunigten Verfahren“ nicht vorhersehbar war. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich der „Ausbildererlaubnis“, die als Zertifizierungsbescheinigung zu bezeichnen ist, in Bezug auf dasjenige, was in der Grundverordnung vorgesehen ist, sehr eingeschränkt ist.
33. In Artikel 4 wird der Begriff der **zuständigen Aufsichtsbehörde** eingeführt. Die Verweise auf die nationalen Aufsichtsbehörden (NSA) wie in der Richtlinie verwendet, wurden durch Verweise auf die zuständigen Aufsichtsbehörden ersetzt. Der Grund für diese Änderung ist die Notwendigkeit einer weiter gefassten Betrachtungsweise und Nomenklatur, da in einigen genau umrissenen Fällen die Agentur als zuständige Aufsichtsbehörde handeln soll. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten wird in diesem Artikel erläutert; anschließend wird im gesamten Text des Entwurfs der Durchführungsbestimmung durchgängig der Begriff „zuständige Aufsichtsbehörde“ verwendet. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass diese Änderung des Wortlauts keinen Einfluss auf den Status und den Fortbestand der derzeitigen NSA hat. Zur Klarstellung wurde auch ein entsprechender Erwägungsgrund hinzugefügt.

Kapitel 2 – Lizenzierungsgrundsätze

34. Ziel dieses Kapitels ist es, die **Grundsätze** der Lizenzierung von Fluglotsen darzulegen und zusammenzufassen.
35. Artikel 5 bringt zum Ausdruck, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Verfahren und das Antragsformular für die Bearbeitung der Anträge erstellen muss. Den Anträgen ist ein Nachweis über die Kompetenzen des Antragstellers beizufügen. Ein weiterer hervorzuhebender Grundsatz ist, dass die Lizenz oder Zertifizierungsbescheinigung alle Informationen bezüglich der mit dieser Urkunde verliehenen Rechte enthalten muss. Weiterhin muss wie bisher die Lizenz Eigentum der Person bleiben, der sie erteilt wird, um die Freizügigkeit von Fluglotsen zu vereinfachen, und dieser Artikel beschreibt die Fälle für eine Anordnung des Ruhens oder einen Widerruf der Lizenz.

36. Zweck des neu eingeführten Artikels 6 ist es, das überspannende grundlegende Prinzip der Lizenzierung zu stärken, wenn ausgesagt wird, dass die mit einer Lizenz eingeräumten Berechtigungen immer von der Gültigkeit der Erlaubnisse und Vermerke und des Tauglichkeitszeugnisses abhängen.

Kapitel 3 - Lizenzen, Erlaubnisse und Vermerke

37. Zweck dieses Kapitels ist es, die Rechte und Bedingungen bezüglich der Lizenzen, Erlaubnisse und Vermerke darzustellen, während auch die einschlägigen Anforderungen (zum Beispiel die Gültigkeitszeiträume) mit der tatsächlichen Erteilung zusammengefasst werden, auf die sie sich beziehen.
38. In Artikel 7 sind die Rechte zusammengefasst (Absatz 1), die die **Auszubildendenlizenz** verleiht, und die Bedingungen (Absatz 2) für die Erlangung dieser Lizenz, die bisher in Artikel 4 und 5 der Richtlinie standen.
39. Bezüglich der Anforderungen für die Erlangung einer Auszubildendenlizenz wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Hinsichtlich der Mindest-Bildungsanforderungen musste jedoch eine Änderung vorgenommen werden, um die den Mitgliedstaaten in der Richtlinie eingeräumte Möglichkeit auszuschließen, gegebenenfalls Abweichungen hiervon zu beschließen. Da verschiedene Vorgehensweisen und Verfahren bei den Mitgliedstaaten die erwartete Wirkung gemeinsamer Regelungen untergraben würden, wird nunmehr vorgeschlagen, die Forderung bezüglich des Bildungsstandes allgemeingültig zu machen, damit es nicht mehr erforderlich ist, spezielle Verfahren für Sonderfälle festzulegen, wobei dennoch ein gewisser Spielraum für die Bewertung bleibt, ob der Antragsteller die Ausbildung erfolgreich abschließen kann.
40. In Absatz 3 wurden einige technische und redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Verpflichtung klarzustellen, dass in der Auszubildendenlizenz auch ein Sprachenvermerk enthalten sein muss sowie, dass sich der Begriff „bzw.“ auf die Erlaubnis im Gegensatz zur Befugnis bezieht und nicht als Wahlmöglichkeit für den Dienstleister zu verstehen ist.
41. In Artikel 8 sind die Rechte zusammengefasst (Absatz 1), die die **Fluglotsenlizenz** verleiht, und die Bedingungen (Absatz 3) für die Erlangung dieser Lizenz. Die neue Bestimmung in Absatz 2 betrifft Situationen, in denen ein Fluglotse eine weitere Ausbildung durchlaufen muss, weil er entweder in ein anderes Land umzieht oder weil er in ein anderes Unternehmen wechselt. In solchen Fällen sollte der „auszubildende“ Fluglotse auf seiner Fluglotsenlizenz aufbauen können, die automatisch die Rechte einer Auszubildendenlizenz umfasst.
42. Bezüglich der Anforderungen für die Erteilung einer Fluglotsenlizenz wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Jedoch musste die Verfahrensweise bezüglich der Vorschrift eines Mindestalters entsprechend den Grundsätzen der Grundverordnung angepasst werden, da diese die höherrangige Quelle gesetzlicher Verpflichtungen ist. Im Rahmen der Grundverordnung haben Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von den in den Umsetzungsbestimmungen festgelegten Anforderungen abzuweichen, indem sie das in Artikel 14 Absatz 6 und 7 der Grundverordnung beschriebene Verfahren anwenden, die sogenannten „Flexibilitätsbestimmungen“. Dies erlaubt es Mitgliedstaaten, in begründeten Fällen vom Standardverfahren abzuweichen, während zugleich ein gleichwertiger Schutz erreicht wird, der eine gegenseitige Anerkennung und auch die Anwendung desselben Verfahrens durch andere Mitgliedstaaten in ähnlichen Fällen erlaubt. Es besteht daher keine Notwendigkeit (und auch keine rechtliche Möglichkeit) in dieser Durchführungsbestimmung, ein anderes Verfahren für die Behandlung von Abweichungen gegenüber dieser speziellen Anforderung schaffen. Die Agentur möchte auch betonen, dass das Mindestalter von 21 Jahren für Anwärter auf eine Fluglotsenlizenz eine ICAO-Norm ist, was zusätzlich die Notwendigkeit hervorhebt, eine Abweichung hiervon sorgfältig zu begründen und die möglichen Konsequenzen für die Sicherheit abzumildern. Trotz dieser Begründung schlägt die Agentur, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus den einander widersprechenden eingegangenen Wünschen

ergibt, nunmehr zwei Optionen zur weiteren Erwägung vor. Bei Option A wird Unterabsatz (a) von Artikel 8 Absatz 3 auf einen einzigen Satz beschränkt, der eine klare Altersgrenze von 21 Jahren auf der Grundlage der betreffenden ICAO-Vorschrift ohne die Möglichkeit einer Abweichung enthält. Bei Option B dagegen wird die Abweichung bezüglich des Mindestalters im genauen Wortlaut der Richtlinie übernommen.

43. Im Zusammenhang mit den Folgen einer Abweichung von dem von der ICAO vorgeschriebenen Mindestalter muss auf ein weiteres Verfahrensproblem hingewiesen werden. Die Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen der Grundverordnung hinsichtlich einer Abweichung setzt automatisch die gegenseitige Anerkennung der eventuellen Abweichung, wenn sie berechtigt und genehmigt ist, voraus, was als solches einen von der Richtlinie abweichenden Ansatz darstellt, in der es den Mitgliedstaaten erlaubt war, Lizenzen von jüngeren Inhabern nicht anzuerkennen (siehe Artikel 15 Absatz 1 über die gegenseitige Anerkennung von Fluglotsenlizenzen). Zur Überwindung der Schwierigkeiten, die sich aus den einander widersprechenden eingegangenen Mandaten ergeben, schlägt die Agentur nunmehr zwei Optionen zur weiteren Erwägung vor. Option A wie im Entwurfstext von Artikel 29 vorgelegt, der nur aus einem einzigen Absatz besteht, stärkt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ohne weitere Einschränkung. Option B erhält dagegen zusätzlich eine Beschränkungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten bezüglich derjenigen Fluglotsen aufrecht, die das Mindestalter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben. Um den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht zu gefährden, wurde diese Beschränkung leicht umformuliert und beschränkt die Ausübung der Berechtigungen auf den Mitgliedstaat, der die Lizenz dieser Fluglotsen erteilt hat.
44. Auf der Grundlage der obigen Erläuterungen bevorzugt die Agentur an beiden Stellen eindeutig Option A, da dies die technisch und rechtlich vernünftige Lösung ist, die zugleich die Einhaltung der entsprechenden ICAO-Anforderung sicherstellt.
45. Artikel 9 beinhaltet die Beschreibung von **Erlaubnissen**, die nicht geändert wurde, sowie zusätzlich den Gültigkeitszeitraum für die Erlaubnisse, der aus Gründen der Konsistenz und der besseren Lesbarkeit in Absatz 2 dieses Artikels aufgenommen wurde.
46. Artikel 10 beinhaltet die Beschreibung von **Befugnissen**, die nicht geändert wurde, sowie zusätzlich den Gültigkeitszeitraum für die Erlaubnisse, der aus Gründen der Konsistenz und der besseren Lesbarkeit in Absatz 4 dieses Artikels aufgenommen wurde.
47. Bezüglich der Befugnisse musste eine wichtige Ermessensbefugnis, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumt hatte, an die neuen rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Wie bereits oben in Absatz 19 ausgeführt, können diese Befugnisse im Rahmen der Grundverordnung nicht aufrechterhalten werden, da sie den Leitprinzipien dieser Verordnung widersprechen. Als Kompromisslösung wird vorgeschlagen, Absatz 4 von Artikel 7 der Richtlinie zu streichen und die Möglichkeit nationaler Befugnisse mittels einer geeigneten Übergangsregelung aufrechtzuerhalten, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, nationale „Varianten“ anzuwenden. Eine solche Übergangsmaßnahme erlaubt es Mitgliedstaaten, die bereits nationale Befugnisse festgelegt haben, diese weiterhin gemäß ihrem einzelstaatlichen Recht anzuwenden, bis genügend Zeit zur Verfügung steht, um gemeinsame Regeln an die Stelle der abweichenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu setzen. Der Vorzug dieser Verfahrensweise liegt darin, dass sie Mitgliedstaaten erlaubt, ihre derzeitigen Verfahren weiterhin anzuwenden, während es gleichzeitig nicht mehr zulässig ist, weiterhin Abweichungen von den allgemeinen Regelungen festzulegen, die durch die in der Grundverordnung festgelegten Möglichkeiten nicht abgedeckt sind. Weiterhin hat sie den Vorzug, eine „Stillstandssituation“ zu schaffen, in der die gemeinsamen Anforderungen während der zweiten Phase weiterentwickelt werden können.
48. Artikel 11 behandelt jetzt die **Berechtigungen** einschließlich deren Gültigkeitszeitraum und des Verfahrens, ihre Gültigkeit aus Gründen der Konsistenz zu verlängern. Es wurden redaktionelle Änderungen gegenüber dem betreffenden Text der Richtlinie in Absatz 3 und 4 vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Gültigkeit von Berechtigungen nicht nur einmal „für die nächsten 12 Monate“, sondern „um einen

weiteren Zeitraum von 12 Monaten“ verlängert werden kann. Es wird auch als notwendige technische Änderung betrachtet, das Recht der Lizenzinhaber, Daten über die tatsächlich geleisteten Stunden zu sammeln, ausdrücklich festzuhalten. Die Hinzufügung in Absatz 4 betrifft die Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Verringerung der Anzahl der Stunden entsprechend der derzeitigen Praxis.

49. Bezüglich des zweiten Satzes von Artikel 10 der Richtlinie, der die Einführung einer Altersgrenze für die Ausübung der Rechte einer Berechtigung erlaubt, wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Ermessensbefugnis nicht im Einklang mit der Grundverordnung steht und in dieser Form nicht aufrechterhalten werden kann. Wie bereits im Zusammenhang mit den Änderungen erläutert, besteht die einzige Möglichkeit für Mitgliedstaaten, von der Grundverordnung und ihren Durchführungsbestimmungen abzuweichen, darin, die in Artikel 14 dieser Verordnung enthaltene Flexibilitätsbestimmung anzuwenden, sofern ein gleichwertiger Schutz erreicht wird, jedoch darf dies nicht zur Schaffung zusätzlicher Anforderungen verwendet werden. Diese Frage wird daher nicht in Artikel 14 Absatz 6 behandelt. Als Kompromisslösung wird vorgeschlagen, die Anwendung bestehender einzelstaatlicher Abweichungen vorübergehend weiter zu gestatten, bis genügend Zeit für die Schaffung gemeinsamer Regeln vorhanden ist, ähnlich wie bei der Frage der einzelstaatlichen Befugnisse. Bezüglich der „zu schaffenden“ gemeinsamen Regelungen ist festzuhalten, dass nicht nur für ihre Schaffung, sondern auch für ihre Anwendung Anpassungszeiten erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Flugsicherungsorganisationen die Möglichkeit haben, ihre Personalpläne und ihre Personalpolitik an die möglicherweise geänderten Anforderungen anzupassen.
50. Artikel 12 befasst sich mit den Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse. Im neu hinzu gekommenen Absatz 1 wird die grundlegende Anforderung eines **Sprachenvermerks** für Englisch für die Ausübung der Rechte einer Fluglotsen- oder Auszubildendenlizenz betont. Mit der Verschiebung des letzten Satzes des alten Artikels 8 Absatz 1 an das Ende dieses Artikels (Absatz 4) soll klargestellt werden, dass diese Anforderung sowohl für die englische als auch für die lokale Sprache gilt.
51. Es steht den Mitgliedstaaten frei, im Einklang mit den wesentlichen Forderungen von Anhang Vb, Punkt 4 Buchstabe d Ziffer ii der Grundverordnung lokale Sprachenanforderungen festzulegen, wenn dies aus Sicherheitsgründen für notwendig erachtet wird. Bezüglich dieser letzteren Anforderung wird aus Gründen der Harmonisierung und Gleichbehandlung die Aufnahme weiterer Transparenz- und Verfahrensanforderungen vorgeschlagen.
52. Der Text von Anhang III der Richtlinie wird in die Anforderungen von Absatz 3 aufgenommen, um deren allgemeine Anwendbarkeit zu betonen und alle einschlägigen Anforderungen an einem einzigen Ort zusammenzufassen. Diese redaktionelle Änderung wirkt sich natürlich auf Anhang III aus, der mit Ausnahme der Tabelle mit der Einstufungsskala nicht wiederholt zu werden braucht.
53. Absatz 5 befasst sich mit der Möglichkeit, eine höhere Stufe (Stufe fünf) der Einstufungsskala für die Sprachkenntnisse zu verlangen, wie dies bereits in der Richtlinie festgelegt war. Um die Aufgaben und Verpflichtungen, die im Rahmen der Richtlinie grundsätzlich den Mitgliedstaaten zugeordnet sind, klar zuzuweisen, wird dieser Punkt am besten den Flugsicherungsorganisationen zugewiesen, mit einer Begründungsverpflichtung und denselben Garantien, wie sie bereits in der Richtlinie festgelegt sind, und einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.
54. Regeln für die Gültigkeit von Sprachenvermerken wurden aus Gründen der Konsistenz in Absatz 6 dieses Artikels aufgenommen. Der Wortlaut wurde gemäß den Vorschlägen der Sachverständigen entsprechend den bei anderen Punkten, die sich mit Gültigkeitszeiträumen befassen, gebrauchten Begriffen angepasst. Es wird vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtssicherheit und um zu vermeiden, dass Fluglotsen verpflichtet werden, sich nach dem Ermessen des Flugsicherungsdienstes in kürzeren

Zeiträumen einer Sprachprüfung zu unterziehen, die Intervalle auf 3 und 6 Jahre (Streichung von „nicht länger“) festzulegen.

55. Die Anforderungen bezüglich der **Ausbildererlaubnis** sind jetzt in Artikel 13 zusammengefasst, wobei es das Ziel war klarzustellen, dass die Ausbildererlaubnis wie aus der Richtlinie bekannt nur im Falle von Ausbildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz relevant ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Grundverordnung verbundenen grundlegenden Anforderungen von einem anderen, detaillierteren Ansatz bezüglich der Zertifizierung von Ausbildern geleitet werden und dass sich die dort verwendeten Begriffe auch auf Ausbilder für theoretische Fähigkeiten beziehen. Da diese Durchführungsbestimmung in der ersten Phase auf die Umsetzung der bereits bestehenden Anforderungen abzielt, war es nicht möglich, die erforderlichen ausführlichen und spezifischen Anforderungen für die Zertifizierung von Ausbildern weiter auszuarbeiten.
56. Ergänzend zum vorherigen Absatz wurden auch einige redaktionelle Änderungen bei der Definition der Anforderungen vorgenommen, die Anwärter auf eine Ausbildererlaubnis erfüllen müssen. Mit der Hinzufügung von Absatz 2 Buchstabe b soll klargestellt werden, dass ein Fluglotse in Ausbildung die Voraussetzungen für eine Ausbildererlaubnis nicht erfüllt. Es ist festzuhalten, dass die Sachverständigen auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, auf der Grundlage von ESARR 5 strengere Anforderungen bezüglich des in Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Zeitraums einzuführen, zugleich aber auch eine flexible Vorgehensweise der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erarbeiten, die unter bestimmten Umständen einen kürzeren Zeitraum ermöglicht. Diese Fragen müssen in der zweiten Phase weiter bearbeitet werden.
57. Die Bestimmung über die Gültigkeit von Sprachenvermerken wurde aus Gründen der Konsistenz ebenfalls in diesen Artikel aufgenommen. In der zweiten Phase müssen Bedingungen für die Erneuerung und Verlängerung ausgearbeitet werden.

Kapitel 4 - Tauglichkeitszeugnisse

58. Es wird vorgeschlagen, der Erteilung von **Tauglichkeitszeugnissen** ein eigenes Kapitel zu widmen. Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen wurden keine Änderungen bezüglich der Erteilung der Tauglichkeitszeugnisse und der Anforderungen für die Erteilung der Zertifizierungsbescheinigungen vorgenommen.
59. Bezüglich der **institutionellen Seite** auf dem medizinischen Gebiet wurden einige terminologische Änderungen vorgenommen, um den Text an die in Part-MED und in der Aktualisierung der Tauglichkeitsanforderungen von Eurocontrol Klasse 3 verwendete Nomenklatur anzupassen. Die Anforderungen, auf die Bezug genommen wird und unter denen die Zertifizierungsbescheinigungen ausgestellt werden, bleiben unverändert.
60. Eine wesentliche Neuerung wurde bezüglich der **Gültigkeit der Tauglichkeitszeugnisse** eingeführt. Hiermit sollen Erneuerungen und Verlängerungen durch das zuständige medizinische Personal erleichtert werden, gleichzeitig soll aber sichergestellt werden, dass der gesamte Gültigkeitszeitraum der Tauglichkeitszeugnisse erhalten bleibt, was bedeutet, dass der Anwärter nicht Gefahr läuft, wertvolle Tage oder Wochen deshalb zu verlieren, weil die Gültigkeit vom Datum der Untersuchung abhängt. Der neue Text basiert auf der Bestimmung 1.2.4.2.1 von ICAO Anhang 1 über die Lizenzierung von Personal, in der festgelegt ist, dass die Gültigkeit einer medizinischen Beurteilung nach dem Ermessen der lizenzierenden Stelle um bis zu 45 Tage verlängert werden kann. Die ICAO empfiehlt weiterhin, dass der Kalendertag, an dem die medizinische Beurteilung abläuft, Jahr für Jahr gleich bleibt, indem zugelassen wird, dass das Ablaufdatum der aktuellen medizinischen Beurteilung der Anfang des neuen Gültigkeitszeitraums ist, sofern die medizinische Untersuchung während des Gültigkeitszeitraums der aktuellen medizinischen Untersuchung stattfindet, jedoch frühestens 45 Tage vor ihrem Ablauf.

61. Die Übertragung von Aufgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit **verminderter Tauglichkeit** musste gegenüber dem Wortlaut der Richtlinie verdeutlicht werden. Im Einklang mit den diesbezüglichen Rollen und Verpflichtungen muss diese Verordnung zunächst den Fluglotsen auferlegen, ihre Berechtigungen im Falle einer verminderten Tauglichkeit nicht auszuüben. Danach muss klargestellt werden, dass die Mitteilungsverpflichtung des Lizenzinhabers nicht davon abhängt, ob seine Flugsicherungsorganisation ein Verfahren festgelegt hat oder nicht. Drittens ist es erforderlich, dass die Flugsicherungsorganisation für Fälle einer verminderten Tauglichkeit ein Verfahren festlegt.

Kapitel 5 - Anforderungen an Ausbildungsorganisationen

62. Die in diesem Kapitel enthaltenen Anforderungen gehen auf Artikel 13 und auf den ersten Absatz von Anhang IV der Richtlinie 2006/23/EG zurück. Diese Anforderungen wurden wie folgt auf drei verschiedene Artikel verteilt:
- Artikel 17, „Zertifizierung von Ausbildungsorganisationen“;
 - Artikel 18, „Managementsystem von Ausbildungsorganisationen“, und
 - Artikel 19, „Bestimmungen bezüglich Ausbildungsgängen, grundlegenden und betrieblichen Ausbildungsplänen und Kompetenzprogrammen“.
63. Der Begriff „Ausbildungsanbieter“ wurde im gesamten Entwurfstext ersetzt durch „Ausbildungsorganisation“. Der Grund für diese redaktionelle Änderung liegt darin, dass dieser Begriff vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat (im Folgenden „der Gesetzgeber“ genannt) für die Zwecke der Grundverordnung übernommen wurde. Weiterhin ist dies auch der Begriff, der in ICAO Anhang 1 verwendet wird.
64. Bezüglich Artikel 17 über die **Zertifizierung von Ausbildungsorganisationen** ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie bereits in Artikel 8 Buchstabe c Absatz 6 und 7 der Grundverordnung behandelt wird. Es ist ein Grundprinzip der Erstellung von Gesetzentwürfen, dass Fragen, die bereits durch höherrangige Rechtsvorschriften geregelt sind, durch die Durchführungsbestimmung nicht erneut aufgeworfen werden sollen. Im vorliegenden Fall legt Artikel 8 Buchstabe c bereits fest, dass die Ausbildungsorganisationen einer Zertifizierung unterliegen. Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie, der Anforderungen bezüglich der technischen und betrieblichen Kompetenz von Ausbildungsorganisationen enthält, wurde jetzt in den zweiten Absatz des vorgeschlagenen Artikels 17 aufgenommen. Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie bezieht sich auf die Festlegung der zuständigen Aufsichtsbehörde, der die Ausbildungsorganisation ihren Antrag vorzulegen hat. Dieser wurde in den vorgeschlagenen Artikel 4 verschoben, da dies ein allgemeiner Artikel über die Festlegung der zuständigen Aufsichtsbehörde ist, der Anwärter auf ein Zeugnis als Ausbildungsorganisation ihren Antrag vorzulegen haben. Es muss betont werden, dass gemäß Artikel 22 Buchstabe b der Grundverordnung die Agentur die zuständige Aufsichtsbehörde für Ausbildungsorganisationen außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten ist, die aber Fluglotsen ausbilden, die ihre Rechte innerhalb der Mitgliedstaaten ausüben wollen.
65. Der vorgeschlagene Artikel 17 beginnt jetzt mit einer allgemeinen Bestimmung, mit der Antragsteller verpflichtet werden, ihren Antrag der zuständigen Aufsichtsbehörde in der von dieser Behörde festgelegten Form und Weise vorzulegen. Diese allgemeine Verpflichtung ist eine typische Verpflichtung für die Zertifizierung von Organisationen auf der Grundlage des Grundsatzes, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Verfahren und Formulare für die Anwärter festlegt, die eine Zertifizierungsbescheinigung erhalten wollen, und die Anwärter müssen diese für den Antrag verwenden. Aufgrund ihrer rechtlichen Natur hat die Richtlinie keine derartige Bestimmung enthalten, jedoch geht die Agentur davon aus, dass jeder Mitgliedstaat solche Verfahren und die zugehörigen Vorschriften erarbeitet hat, die von den Anwärtern einzuhalten sind. Der zweite Absatz ist eine Bedingung (bezüglich der vorschriftgemäßen personellen und technischen

Ausstattung für die Durchführung der Ausbildung) für die Erlangung eines Zeugnisses als Ausbildungsorganisation, die auf Anhang IV der Richtlinie zurückgeht. Der letzte Absatz von Artikel 17 stellt gegenüber der Richtlinie ein neues Element dar, das für die Umsetzung der grundlegenden Anforderungen in Anhang Vb Punkt 5 Buchstabe b Ziffer i der Grundverordnung erforderlich ist. Es ist von äußerster Wichtigkeit, dass die zuständige Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung einer Ausbildungsorganisation zuständig ist, Zugang zu den Räumlichkeiten der Ausbildungsorganisation und zu den relevanten Daten hat, die sie für ihre Aufsichtsaufgaben benötigt.

66. Der vorgeschlagene Artikel 18 über das **Managementsystem von Ausbildungsorganisationen** beinhaltet hauptsächlich die Anforderungen aus Absatz 1 von Anhang IV der Richtlinie. Mit diesem Artikel werden die grundlegenden Anforderungen in Anhang Vb Punkt 5 Buchstabe b Ziffer ii der Grundverordnung umgesetzt. Diese Anforderungen werden mit den Anforderungen in Anhang 2 und Anhang 4 von ICAO Anhang 1 abgestimmt, mit denen Ausbildungsorganisationen verpflichtet werden, ein Sicherheitsmanagementsystem (SMS) einzuführen. Während Anhang 2 von ICAO Anhang 1 ein SMS und ein Qualitätssicherungssystem vorschreibt, um sicherzustellen, dass Ausbildungsorganisationen die einschlägigen Anforderungen erfüllen, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt, dass zwei unabhängige Systeme erforderlich sind, sondern ein „Managementsystem“, das es den Organisationen erlaubt, sich selbst in einer Weise zu organisieren, die ihnen für die Einhaltung der Sicherheitsziele am geeignetsten erscheint. Dies ist der Grundsatz, dessen Anwendung die Agentur in ihrem Änderungsvorschlag 2008-22 bezüglich anderer Luftfahrt-Ausbildungsorganisationen vorschlägt. Entsprechend der Tatsache, dass die Agentur ihre Änderungsvorschläge bezüglich der Bestimmungen der Richtlinie auf ein Mindestmaß beschränken muss, enthält der Vorschlag nur drei Änderungen, die in dieser Phase als technisch erforderlich zu betrachten sind:

- (1) Einführung des Begriffs Managementsystem zur Umsetzung der Grundverordnung. Das bedeutet, dass die Verpflichtung, eine Managementstruktur und ein Qualitätssicherungssystem zu haben, als Teil der Verpflichtung zu betrachten ist, ein Managementsystem gemäß den grundlegenden Anforderungen in Punkt 5 Buchstabe d Ziffer ii von Anhang Vb der Grundverordnung einzuführen und aufrechtzuerhalten. Dieser Ansatz findet seinen Niederschlag in den vorgeschlagenen Änderungen.
- (2) Die Forderung, dass Organisationen einen verantwortlichen Betriebsleiter ernennen. Die Agentur ist der Meinung, dass die Festlegung der direkten Rechenschaftspflicht des verantwortlichen Betriebsleiters für die Sicherheit eine sehr wichtige Sicherheitsanforderung ist. Diese Anforderung steht auch im Einklang mit Absatz 1.2 von Anhang 4 von ICAO Anhang 1.
- (3) Einführung einer Forderung für die Führung von Aufzeichnungen zur Umsetzung der grundlegenden Anforderungen in Anhang Vb Punkt 5 Buchstabe d Ziffer i der Grundverordnung. Wiewohl die Industriestandards für Qualitätssysteme diese Anforderungen in der Praxis enthalten können, ist es nach Auffassung der Agentur erforderlich, zu gewährleisten, dass die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde die Aktivitäten der Ausbildungsorganisationen bei deren Inspektion nachverfolgen kann.

Während es die Agentur bevorzugt hätte, die bestehenden Bestimmungen der Richtlinie bezüglich der Anforderungen an ein Managementsystem weiter auszubauen, beschränken sich die vorgeschlagenen Änderungen momentan auf das absolut Notwendige.

67. Die Bestimmungen des vorgeschlagenen Artikels 19 bezüglich **Ausbildungsgängen, grundlegenden und betrieblichen Ausbildungsplänen und Kompetenzprogrammen** sind direkt aus Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie übernommen. Neben den üblichen Änderungen („NSA“ ersetzt durch „zuständige Aufsichtsbehörde“ und der Begriff „Ausbildungsanbieter“ ersetzt durch „Ausbildungsorganisation“) sind vorgeschlagene redaktionelle Änderungen die Einführung

des Ausdrucks „soweit zutreffend“ vor „betrieblicher Ausbildungsplan“ und die Hinzufügung des Begriffs „Beurteiler“ zum Begriff „Prüfer“ die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen. Der Ausdruck „soweit zutreffend“ wurde hinzugefügt, um klarzustellen, dass eine Ausbildungsorganisation auch nur die grundlegende Ausbildung anbieten kann und dass es in einem solchen Fall natürlich nicht erforderlich ist, betriebliche Ausbildungspläne vorzulegen. Der Begriff „Prüfer“ wurde im Text der Richtlinie verwendet, während jetzt in der Grundverordnung der Begriff „Beurteiler“ verwendet wird. Die Richtlinie enthält jedoch keine Kriterien für die Bedingungen, die für die Zulassung von Prüfern oder für Beurteiler gelten sollen. Auch wenn die Grundverordnung klare Kriterien für Beurteiler enthält, ist die Agentur aufgrund der oben genannten Anweisungen sowie der Auffassungen der Sachverständigengruppe der Meinung, dass eine weitere Umsetzung und Festlegung der Bedingungen und der Anforderungen für Beurteiler und, falls erforderlich, für Prüfer auf die zweite Phase verschoben werden sollte.

68. Die Bestimmungen in Absatz 2 von Anhang IV der Richtlinie bleiben unverändert und werden in Anhang IV dieser vorgeschlagenen Verordnung untergebracht. Da der Inhalt des Anhangs geändert wurde, wurde auch der Titel geändert, sodass er sich ausdrücklich auf die **Bestimmungen für die Zertifizierungsbescheinigungen von Ausbildungsorganisationen** bezieht.

Kapitel 6 - Bestimmungen für zuständige Behörden

69. Die in diesem Kapitel enthaltenen Anforderungen stammen aus Artikel 3 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 7, Artikel 13 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 6, Artikel 14 und 15 der Richtlinie 2006/23/EG. Diese Anforderungen wurden wie folgt auf verschiedene Artikel verteilt:
- Artikel 20, „Unabhängigkeit der zuständigen Behörde“;
 - Artikel 21, „Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden“;
 - Artikel 22, „Erteilung und Aufrechterhaltung von Lizenzen, Erlaubnissen, Vermerken und Tauglichkeitszeugnissen“;
 - Artikel 23, „Beurteilung der Kompetenz“;
 - Artikel 24, „Führung von Aufzeichnungen“;
 - Artikel 25, „Informationsaustausch“;
 - Artikel 26, „Zertifizierungsverfahren für Ausbildungsorganisationen“;
 - Artikel 27, „Überwachung der Arbeit von Ausbildungsorganisationen und Durchsetzung“;
 - Artikel 28, „Qualifizierte Stellen“, und
 - Artikel 29, „Gegenseitige Anerkennung von Fluglotsenlizenzen“.
70. Wie in anderen Kapiteln wurde der Begriff „Ausbildungsanbieter“ ersetzt durch „Ausbildungsorganisation“ und der Begriff „nationale Aufsichtsbehörde“ durch den Begriff „zuständige Aufsichtsbehörde“.
71. Die Agentur ist der Meinung, dass die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie notwendig sind, um die **Unabhängigkeit der zuständigen Behörde** von der Flugsicherungsorganisation und der Ausbildungsorganisation zu gewährleisten. Die Mitteilung der Namen und Adressen der zuständigen Aufsichtsbehörden und der Änderungen hieran muss jetzt an die Agentur statt an die Europäische Kommission erfolgen. Diese Änderung wurde eingeführt, weil die Agentur diese Informationen benötigt, damit die Standardisierungsinspektionen gemäß Artikel 54 der Grundverordnung durchgeführt werden können. Nach Gesprächen mit der Europäischen Kommission wurde vereinbart, dass die Mitgliedstaaten diese Informationen nicht zweimal (der Europäischen Kommission und der Agentur), sondern

nur einmal (der Agentur) vorlegen müssen. Da die Agentur ihre Standardisierungsberichte der Europäischen Kommission vorlegt, werden die entsprechenden Daten über die zuständigen Aufsichtsbehörden ohnehin vorgelegt.

72. Der vorgeschlagene Artikel 21 über die **Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden** baut auf Artikel 14 der Richtlinie auf. Es wurde für sinnvoll gehalten, den Titel dieses Artikels in „Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden“ zu ändern, da dies den Inhalt besser wiedergibt. Wiewohl es die Auffassung der Agentur ist, dass der Inhalt dieses Artikels keine zusätzlichen Verpflichtungen für die zuständigen Aufsichtsbehörden gegenüber denjenigen enthält, die bereits mit anderen Artikeln dieses Entwurfs der Verordnung festgelegt wurden, hat die Agentur beschlossen, diese Liste beizubehalten, um die Änderungen am Text der Richtlinie auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese Erwägung und die Erfordernis der Konsistenz führten zur Einführung einer weiteren Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde in Punkt h, nämlich der Aufgabe, den Antrag der Flugsicherungsorganisation zu genehmigen, die von den bei ihr beschäftigten Fluglotsen eine höhere Stufe (Stufe 5) der Sprachkenntnisse verlangt. Diese Anforderung ist notwendig, um die Bestimmungen des vorgeschlagenen Artikels 12 Absatz 5 zu ergänzen und zu gewährleisten, dass diese Praxis in einer nichtdiskriminierenden, angemessenen, transparenten und objektiven Weise gehandhabt wird.
73. Die ersten drei neu eingefügten Absätze von Artikel 22 werden zur Ergänzung der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie über die **Erteilung von Lizenzen und zugehörigen Erlaubnissen, Berechtigungen und Vermerken und Tauglichkeitszeugnissen** sowie deren Erneuerung und Verlängerung vorgeschlagen. Diese Anforderungen sind gemeinsame Lizenzierungsanforderungen für die zuständigen Aufsichtsbehörden, die erforderlich sind, um die Anforderungen an Anwärter für Lizenzen zu ergänzen (z. B. Anforderungen zur Schaffung von Verfahrensweisen für Beantragung, Erteilung, Erneuerung und Verlängerung und Anforderungen für die einzuhaltende Verfahrensweise, wenn der Antrag bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeht). Diese Bestimmungen waren aufgrund ihrer rechtlichen Natur nicht in der Richtlinie enthalten. Die Agentur ist jedoch der Auffassung, dass diese allgemeinen Lizenzierungsanforderungen bei einer Überführung der Richtlinie in eine Umsetzungsverordnung notwendig sind. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Bestimmungen in der zweiten Phase die Integration der Anforderungen für die zuständigen Aufsichtsbehörden in die horizontale Regelstruktur, die von der Agentur insbesondere mit ihrem Änderungsvorschlag 2008-22 vorgeschlagen wurde, erleichtern, wenn diese Anforderungen in den allgemeinen Unterabschnitt (als Unterabschnitt AR.GEN bezeichnet) integriert werden, der für alle zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Überwachung von Luftfahrtorganisationen und -berufen, die Lizenzen unterliegen, gilt.
74. Die vorgeschlagenen Bestimmungen in Artikel 23, 24 und 25 über **Beurteilung der Kompetenz, Führung von Aufzeichnungen und Informationsaustausch** sind aus den Absätzen 14(4), 14(3) und 14(2) der Richtlinie übernommen. Die vorgeschlagene Reihenfolge erschien im Hinblick auf die Reihenfolge der Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden logischer. Die vorgeschlagenen Bestimmungen werden in der zweiten Phase bei der Zusammenführung der Anforderungen der Behörde überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Es muss wiederum darauf hingewiesen werden, dass die vorgeschlagene Verordnung nicht die Anforderungen für die Prüfer sowie die Anforderungen und Kriterien für die Genehmigung enthalten, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde auszustellen ist. Wie oben bereits gesagt, werden diese Anforderungen während der zweiten Phase erarbeitet. Es muss ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmungen von Artikel 25 über den Austausch von Informationen bereits in Artikel 15 der Grundverordnung erfasst sind; daher sollte dieser Artikel aus dieser Durchführungsbestimmung gestrichen werden, womit jedoch die Kriterien nicht erfüllt werden, die durch das begrenzte Mandat der Agentur für das „beschleunigte Verfahren“ geschaffen wurden.

75. Die vorgeschlagenen Bestimmungen in Artikel 26 und 27 über das **Zertifizierungsverfahren für Ausbildungsorganisationen und die Überwachung der Aktivitäten der Ausbildungsorganisationen** basieren auf den Absätzen 13(3), 13(5), 13(6) und 14(5) der Richtlinie. Die Hinzufügung von Absatz 1 zu Artikel 26 wird als notwendig betrachtet, um die Anforderungen bezüglich der Zertifizierung von Ausbildungsorganisationen aus der Sichtweise der zuständigen Aufsichtsbehörden zu ergänzen. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss daher die entsprechenden Verfahren für die Beantragung, Erteilung und Aufrechterhaltung der Gültigkeit von Zertifizierungsbescheinigungen für Ausbildungsorganisationen festlegen. Während die Richtlinie keine derartigen Bestimmungen enthielt, ist die vorgeschlagene Anforderung bei der Überführung der Richtlinie in eine Umsetzungsverordnung notwendig. Diese Anforderung wird zusammen mit der Anforderung an die zuständigen Aufsichtsbehörden, Verfahren für die Lizenzierung von Fluglotsen zu erstellen, mit der Integration der Bestimmungen dieses Kapitels in die horizontale Regelstruktur vereinfacht; diese Anforderungen werden damit Teil der Anforderungen an das Managementsystem der zuständigen Aufsichtsbehörden.
76. Bezüglich Artikel 27 Absatz 3 ist eine weitere redaktionelle Änderung der Ersatz des Begriffs „stichprobenartige Inspektionsbesuche“ durch den Begriff „unangekündigte Inspektionsbesuche“. Der Begriff „stichprobenartige Inspektionsbesuche“ ist nach Ansicht der Sachverständigen nicht eindeutig, da er bei der Beschreibung der Sicherheitsaufsichtsfunktionen der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht üblich ist. Weiterhin wird in Zusammenhang mit der Grundverordnung und den dort enthaltenen Durchführungsbestimmungen für Berechtigungsanforderungen der Begriff „Inspektionen“ und „unangekündigte Inspektionsbesuche“ verwendet. Nach Maßgabe der von der Agentur durchgeführten Bewertung hat die vorgeschlagene Änderung weder Auswirkungen auf die zuständigen Aufsichtsbehörden noch auf die Ausbildungsorganisationen, da sie lediglich die Zielsetzung der Anforderung verdeutlicht. Weiterhin ist der Geltungsbereich des Begriffs „Besuche“ in der Richtlinie nicht definiert, während die allgemeine Bedeutung einer Inspektion überall in der Grundverordnung zu finden ist (z. B. Artikel 54 der Grundverordnung).
77. Weiterhin wurde festgestellt, dass Artikel 27 Absatz 5 über die gegenseitige Anerkennung von Zertifizierungsbescheinigungen, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellt werden, angesichts Artikel 11 der Grundverordnung überflüssig ist. Unter dem Gesichtspunkt des Entwurfs von Rechtsvorschriften sollten Bestimmungen, die bereits in der höherrangigen Bestimmung enthalten sind, in einer Durchführungsbestimmung nicht wiederholt werden, weshalb der Absatz gestrichen werden sollte. Diese Erwägungen erfüllen jedoch nicht die Kriterien, die mit dem beschränkten Mandat der Agentur für das „beschleunigte Verfahren“ festgelegt wurden.
78. Artikel 28 der vorgeschlagenen Verordnung über **qualifizierte Stellen** beruht auf Absatz 14(6) der Richtlinie. Artikel 13 der Grundverordnung erlaubt es der zuständigen Aufsichtsbehörde, Zertifizierungsaufgaben zu delegieren. Unter Berücksichtigung dessen, wie der Begriff „Zertifizierung“ in der Grundverordnung verstanden wird, ist jede Aufsichtsaufgabe im Zusammenhang mit Ausbildungsorganisationen als Zertifizierungsaufgabe zu betrachten, da sie notwendig ist, um eine Zertifizierungsbescheinigung zu erhalten oder die Gültigkeit einer Zertifizierungsbescheinigung aufrechtzuerhalten. Es wird daher vorgeschlagen, den ausdrücklichen Verweis auf eine bestimmte Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde zu streichen. Auf der Grundlage von Artikel 13 der Grundverordnung kann die zuständige Aufsichtsbehörde alle Aufgaben mit Ausnahme der Erteilung von Lizenzen und Zertifizierungsbescheinigungen (und deren Einschränkung, Anordnung des Ruhens oder Widerruf) delegieren. Weiterhin wurde der Verweis auf Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 durch Verweis auf Artikel 13 der Grundverordnung ersetzt, da dieser die rechtliche Grundlage für diese Durchführungsbestimmung ist. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass mit Verordnung (EG) Nr. 1070/2009 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 geändert und der Begriff „Anerkennungsorganisation“ durch den

Begriff „qualifizierte Stelle“ ersetzt wurde. Für die zweite Phase wird die Agentur prüfen, ob dieser Artikel angesichts der Tatsache, dass dessen Bestimmungen bereits in der Grundverordnung enthalten sind und dass der Absatz im Prinzip gestrichen werden könnte, beibehalten werden soll.

79. Artikel 29 über die **gegenseitige Anerkennung von Fluglotsenlizenzen** ist inhaltlich mit Artikel 15 der Richtlinie gleich. Vor allen Dingen ist festzustellen, dass Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von Lizenzen bzw. Zertifizierungsbescheinigungen, die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellt werden, angesichts Artikel 11 der Grundverordnung überflüssig sind. Unter dem Gesichtspunkt des Entwurfs von Rechtsvorschriften sollten Bestimmungen, die bereits in der höherrangigen Bestimmung enthalten sind, in einer Durchführungsbestimmung nicht wiederholt werden, weshalb der Absatz gestrichen werden sollte. Diese Erwägungen erfüllen jedoch nicht die Kriterien, die mit dem beschränkten Mandat der Agentur für das „beschleunigte Verfahren“ festgelegt wurden. Andererseits nimmt die Richtlinie im Vergleich mit der Grundverordnung eine restriktivere Haltung gegenüber der gegenseitigen Anerkennung ein, insofern sie Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, Lizenzen von Fluglotsen nicht anzuerkennen, die das Mindestalter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben. Wie oben erläutert, entspricht diese Einschränkung nicht den Grundsätzen der Grundverordnung und ist rechtlich fragwürdig, da eine Durchführungsbestimmung nicht von höherrangigen Rechtsvorschriften abweichen darf.
80. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich aus den einander widersprechenden erhaltenen Mandaten ergeben, schlägt die Agentur nunmehr zwei Optionen zur politischen Entscheidung vor. In Option A, wie im Entwurfstext vorgelegt, besteht Absatz 1 nur aus einem einzigen Satz, der den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ohne weitere Einschränkung bekräftigt. Option B dagegen enthält zusätzlich einen zweiten Satz, der eine Beschränkungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten bezüglich derjenigen Fluglotsen aufrechterhält, die das Mindestalter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben. Um den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht zu gefährden, wurde diese Beschränkung gegenüber der Richtlinie leicht umformuliert und beschränkt die Ausübung der Rechte derjenigen Fluglotsen, die das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben, auf den Mitgliedstaat, der deren Lizenz erteilt hat. Selbstverständlich kann Option B in diesem Artikel nur zusammen mit Option B in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a gewählt werden, worin festgelegt wird, ob eine Abweichung von der Mindestalterbestimmung zugelassen wird oder nicht.
81. Absatz 2, 3 und 4 des vorgeschlagenen Artikels 29 sind deckungsgleich mit dem restlichen Artikel 15 der Richtlinie. Diese Anforderungen regeln die Verfahren für Fälle, in denen ein Lizenzinhaber die Rechte der Lizenz in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ausübt, in dem die Lizenz erteilt wurde. Der Inhalt dieser Absätze und das beschriebene Verfahren bleiben unverändert.

Kapitel 7 – Schlussbestimmungen

82. Aufgrund der Änderungen der Rechtsnatur, der zeitlichen Vorgaben und der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten wurden bestimmte Bestimmungen nicht übernommen, da sie überholt sind, wie zum Beispiel Artikel 14 Absatz 7 über die Vorlage eines Berichts über die Anwendung der Richtlinie im Abstand von drei Jahren. Da die Richtlinie bereits aufgehoben ist, und unter Berücksichtigung des erwarteten Inkrafttretens dieser Verordnung, ist es überflüssig, einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorzulegen. Andererseits werden die Standardisierungsinspektionen, die von der Agentur auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung vorgenommen werden, der Kommission die erforderlichen Informationen über die Anwendung dieser Verordnung liefern.
83. Ebenso gilt Artikel 16 über die Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angesichts der anderen Ebene des neuen Rechtsinstruments als überholt. Wenn eine Verordnung der Kommission als Durchführungsbestimmung vorliegt, muss

jede Änderung dieser Verordnung ebenfalls über das Verfahren für delegierte Rechtsakte (früher: Komitologie) erfolgen; es ist daher nicht erforderlich, ihre Anwendbarkeit auf bestimmte Bestimmungen ausdrücklich anzugeben.

84. Stattdessen wird die Einführung einer neuen **Änderungsklausel** in Artikel 30 mit dem Ziel vorgeschlagen, eine vollständige Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der Grundverordnung zu erreichen. Die Agentur schlägt vor, eine Bewertung des europäischen Systems für die Lizenzierung von Fluglotsen durchzuführen, an deren Ende eine Stellungnahme steht, in der die notwendigen weiteren Verbesserungen und die Notwendigkeit, eine vollständige Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zu erreichen, festgelegt sind. Diese Stellungnahme kann auch mögliche Änderungen dieser Verordnung beinhalten. Eine solche Änderungsklausel ist ein gängiges Element von Durchführungsbestimmungen, die bereits auf dem Gebiet der Flugsicherheit erlassen wurden.
85. Artikel 17 der Richtlinie über die Einrichtung eines Ausschusses, in dem das entsprechende Verfahren festgelegt ist, ist in einer Durchführungsbestimmung nicht relevant, da diese Regel keine Aufgaben für eine niedrigere Ebene delegiert und der verantwortliche Ausschuss für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Fluglotsen bereits in Artikel 8 Buchstabe c Absatz 10 der Grundverordnung festgelegt ist. Daher wurde diese Bestimmung nicht übernommen.
86. Artikel 18 der Richtlinie über Sanktionen wird ebenfalls als unnötig angesehen, da dieses Thema in Artikel 68 der Grundverordnung ausreichend geregelt ist.
87. Bezüglich der **Übergangsregelungen** werden zwei neue Bestimmungen in Artikel 31 über die Aufrechterhaltung der Anwendbarkeit der eventuellen einzelstaatlichen Befugnisse, die Mitgliedstaaten ggf. auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie erarbeitet haben, und die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten die Ausübung der Rechte einer Berechtigung auf der Grundlage von Artikel 10 dieser Richtlinie begrenzen, eingefügt. Die Agentur schlägt vor, es Mitgliedstaaten, die bereits diese Bestimmungen verwenden, zu gestatten, ihre bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übergangsweise weiter anzuwenden, bis die gemeinsamen Regeln auf diesen Gebieten ausgearbeitet sind und anwendbar werden. Bezüglich der gemeinsamen Regelungen der zweiten Phase ist festzuhalten, dass nicht nur für ihre Schaffung, sondern auch für ihre Anwendung Übergangszeiten erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Flugsicherungsorganisationen die Möglichkeit haben, ihre Pläne und Richtlinien an die möglicherweise geänderten Anforderungen anzupassen. Der klare Vorzug dieser Vorgehensweise liegt darin, dass sie einen reibungslosen Übergang ermöglicht, wie dies die Grundverordnung vorschreibt, ohne das durch diese errichtete System zu gefährden, indem es Mitgliedstaaten nicht erlaubt wird, weiterhin abweichende Regelungen außerhalb der darin eingeräumten Möglichkeit festzulegen. Um einen angemessenen Informationsfluss sicherzustellen, werden die Mitgliedstaaten weiterhin gebeten, die Agentur zu informieren, wenn sie diese Übergangsregelungen in Anspruch nehmen.
88. Dieser Artikel enthält weitere Bestimmungen bezüglich der **Übergangsregelungen**, die **bezüglich Lizenzen, Erlaubnissen, Berechtigungen und Vermerken und Tauglichkeitszeugnissen und Zertifizierungsbescheinigungen von Ausbildungsorganisationen** erforderlich sind.
 - Die Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 4 bilden eine Bestandsschutzklausel für die Lizenzen, Erlaubnisse, Berechtigungen und Vermerke, Tauglichkeitszeugnisse und Zertifizierungsbescheinigungen von Ausbildungsorganisationen, die auf der Grundlage einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie erteilt wurden.
 - Die Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 5 müssen gewährleisten, dass diejenigen Anwärter, die bereits eine Lizenz, eine Erlaubnis, einen Vermerk, ein Tauglichkeitszeugnis oder eine Zertifizierungsbescheinigung der Ausbildungsorganisation beantragt haben, diese aber noch nicht erhalten haben, die

Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nachweisen, bevor die/der betreffende Lizenz, Erlaubnis, Vermerk oder Zertifizierungsbescheinigung ausgestellt wird. Da sich die betreffenden Anforderungen gegenüber denjenigen in der Richtlinie nicht grundlegend geändert haben, hält die Agentur die Folgen dieser Bestimmung nur für gering.

- Die Bestimmungen von Artikel 31 Absatz 6 und Artikel 31 Absatz 7 sind erforderlich für Ausbildungsorganisationen, deren zuständige Aufsichtsbehörde die Agentur ist (Ausbildungsorganisationen, deren Hauptbetriebssitz außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegt). Die Bestimmungen in Artikel 31 Absatz 6 gewährleisten die Kontinuität von Zertifizierungsverfahren, die bereits von der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten eingeleitet wurden, und stellen einen reibungslosen Übergang für diese Anwärter sicher. Die Bestimmungen in Artikel 31 Absatz 7 sollen den Übergang der Aufsichtstätigkeit von der/den Behörde(n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten auf die Agentur sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung sicherstellen. Die Agentur hält einen Zeitraum von sechs Monaten für ausreichend für die Vorbereitung auf die Übernahme der Verpflichtungen, die ihr vom Gesetzgeber in der Grundverordnung übertragen wurden (siehe Artikel 22 Buchstabe b).

89. Artikel 20 der Richtlinie über die Umsetzung ist wegen der geänderten Natur des Rechtsinstruments nicht anwendbar; daher wurde diese Bestimmung nicht übertragen. Nach ihrem Inkrafttreten ist diese Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
90. Bezüglich des **Inkrafttretens** dieser Verordnung schlägt die Agentur das übliche Verfahren vor, d. h. am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Dies kommt auch der jüngsten Bitte der Mitgliedstaaten entgegen, die Umsetzung des sogenannten SES II-Pakets zu beschleunigen.

Anhänge

91. Anhang I, der die **Anforderungen an Lizenzen** beinhaltet, bleibt bis auf geringfügige redaktionelle Aktualisierungen unverändert.
92. Anhang II, in dem die **Ausbildungsanforderungen** festgelegt sind, enthält den aktualisierten Verweis auf die letzte Ausgabe der „Specification for the ATCO Common Core Content Initial Training“ („Bestimmungen für gemeinsame Kerninhalte der grundlegenden Ausbildung von Fluglotsen“) der Eurocontrol vom 21. Oktober 2008, was als notwendige technische Aktualisierung betrachtet wird. Weiterhin wird die aus Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie stammende Verpflichtung, Fluglotsen in Sicherheits- und Krisenmanagement auszubilden, sowohl den Ausbildungsanforderungen in Teil B als auch den Anforderungen an das Kompetenzerhaltungstraining in Teil C auf der Grundlage der Auffassungen der Fachleute hinzugefügt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass Fluglotsen insbesondere bezüglich des lokalen Betriebsschutz- und Krisenmanagements und natürlich auch der Sicherheit ausreichend ausgebildet sind.
93. Da die beschreibenden Punkte aus Anhang III in Artikel 12 über den Sprachenvermerk verschoben wurden, enthält dieser Anhang jetzt nur noch die Tabelle mit den **Sprachkenntnisstufen**.
94. Anhang IV wurde ebenfalls durch Übernahme der beschreibenden Elemente in die betreffenden Artikel verkürzt; er enthält daher nur noch den vorherigen Absatz 2 über die **Bestimmungen für die Zertifizierungsbescheinigungen von Ausbildungsorganisationen**.

IV. Auswirkung auf andere Rechtsverordnungen

95. Ziel einer Folgenabschätzung (RIA) ist es, die Auswirkungen bestimmter zu erarbeitender Regeln und Vorschriften zu bewerten. In diesem Fall beträfe dies die Einführung von Anforderungen bezüglich der Lizenzierung von Fluglotsen. Die Beurteilung hätte also den Zweck, den Entscheidungsfindungsprozess für die Umsetzung der geänderten Grundverordnung zu unterstützen.
96. Ziel und Methodik einer Folgenabschätzung wurden in mehreren einschlägigen Dokumenten erläutert, z. B. der Folgenabschätzung für die Erweiterung der Kompetenzen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) auf die Regulierung von Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdiensten (ATM/ANS)⁹.
97. Die Umsetzung der Grundverordnung bezüglich der Lizenzierung von Fluglotsen erfordert jetzt zwei Phasen. Die erste Phase („beschleunigtes Verfahren“) dient dem Ziel der Übertragung der bereits vorhandenen Richtlinie ohne nennenswerte Änderungen auf der Ebene der grundlegenden Anforderungen entsprechend den von der Kommission erteilten Anweisungen und den vom Ausschuss für den einheitlichen Luftraum getroffenen Entscheidungen.
98. Die vorliegende Stellungnahme beinhaltet eine Reihe von Entwurfs-Durchführungsmaßnahmen, die aus Richtlinie 2006/23/EC übernommen wurden. Es wurden keine wesentlichen Änderungen am Inhalt der Richtlinie vorgenommen, die eine weitere Analyse im Kontext einer Folgenabschätzung rechtfertigen würden, d. h. die oben dargestellten und erläuterten geringfügigen Änderungen bieten keinen Spielraum für eine zusätzliche Untersuchung sonstiger Alternativen oder Optionen. Deshalb wurde in dieser Phase keine Folgenabschätzung durchgeführt.
99. Wiewohl die Schlussfolgerung erlaubt ist, dass auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements keine unmittelbaren Risiken bestehen, bedürfen noch viele Aspekte einer weiteren Behandlung. Aufsicht, Überwachung und Durchsetzung laufen noch nicht gut, und es besteht nach wie vor keine Einheitlichkeit bezüglich der Umsetzung von ATM/ANS-Sicherheitsmaßnahmen. In der Folgenabschätzung für die Ausdehnung des EASA-Systems auf die Regulierung von Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdiensten (ATM/ANS)¹⁰ wurde bereits erwähnt, was diese Analyse bestätigt, dass nämlich Maßnahmen ergriffen werden müssen. Auch wenn der europäische Luftraum sicher ist, ist klar, dass noch einige Aspekte bearbeitet werden müssen. Dies betrifft insbesondere das Ziel einer klaren Regelung und einer einheitlichen Aufsicht. In der zweiten Phase der Umsetzung wird dies weiter überprüft und bearbeitet.

V. Schlussfolgerungen

100. Die Agentur hat diese Stellungnahme aufgrund der Aufforderung der Europäischen Kommission und des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum erstellt, die Ausdehnung des Vorschriftensystems für die Sicherheit der europäischen Luftfahrt auf Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste in der ersten Phase im Wege des sogenannten „beschleunigten Verfahrens“ umzusetzen. Dabei hat die Agentur sorgfältig die weiteren Empfehlungen beachtet, die sie während des Prozesses von der Kommission, dem Ausschuss für den einheitlichen Luftraum und dem Verwaltungsrat der EASA sowie von den beteiligten Akteuren erhalten hat.
101. Die Agentur ist der festen Überzeugung, dass dieses „beschleunigte Verfahren“ rasch Verbesserungen im System der Sicherheitsvorschriften bewirken wird, wie zum Beispiel:

⁹ www.easa.europa.eu/ws_prod/r/doc/opinions/Translations/01_2008/Attachment%20%20-%20RIA.pdf

¹⁰ www.easa.europa.eu/ws_prod/r/doc/opinions/Translations/01_2008/Attachment%20%20-%20RIA.pdf

- Durch die unmittelbare Anwendbarkeit einer Verordnung der Kommission wird ein gleichmäßig hoher Sicherheitsstand effektiver erreicht als mit einer Richtlinie mit unterschiedlichen einzelstaatlichen Umsetzungsstufen und -methoden.
- Ein Lizenzierungssystem über direkt anwendbare Regeln sollte die Schaffung von FAB-Vereinbarungen vereinfachen.
- Die Agentur kann akzeptable Mittel der Einhaltung und Zertifizierungsvorschriften erarbeiten, deren Anwendung die Erfüllung von Vorschriften vereinfacht und die erforderliche Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität gewährleistet. Dies beinhaltet auch die Anwendung der in der Branche bewährten Verfahren.
- Die neuen geltenden Regeln bieten die rechtliche Basis für die Standardisierungsinspektionen, mit denen die sichere und einheitliche Anwendung gemeinsamer Regeln sichergestellt wird und die Behörden bei ihrer Aufgabe der Sicherheitsüberwachung unterstützt werden.
- Die Agentur wird die zuständige Aufsichtsbehörde bei den ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben sein – für europaweite und Flugsicherheitsdienste außerhalb der EU sowie für außereuropäische Fluglotsen-Ausbildungsorganisationen.
- Weitere Elemente im europäischen Flugsicherheitssystem - wie zum Beispiel internationale Kooperationsvereinbarungen sowie Durchsetzungsmaßnahmen im BR – würden auch in diesem Bereich Anwendung finden.
- Die Agentur kann durch verschiedene behördliche Maßnahmen zur Umsetzung des SES II beitragen, insbesondere durch eine Unterstützung der FAB-Vereinbarungen, Umsetzung der SARP der ICAO, Sicherheitsaufsicht über die ATM-Netzwerk-Managementfunktionen und die Unterstützung der Umsetzung des SESAR-Programms.

102. Die Agentur empfiehlt, dass die Kommission den Ausführungsprozess für die Verabschiedung der neuen Verordnung der Kommission über die Lizenzierung und die Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen für Fluglotsen auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahme einleitet.

Köln, 28. Mai 2010

P. Goudou
Exekutivdirektor